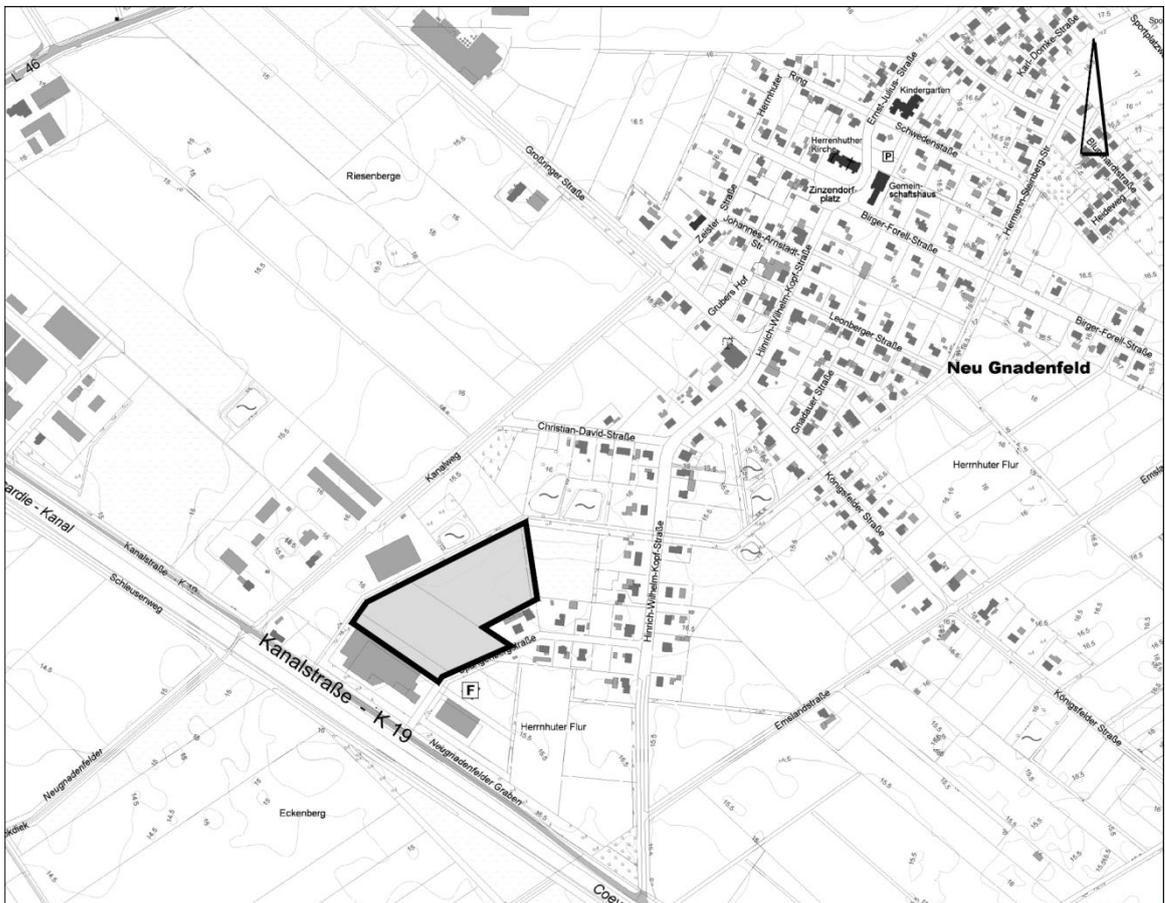


Gemeinde Ringe

Landkreis Grafschaft Bentheim

Bebauungsplan Nr. 25

„Gewerbegebiet an der K 19 III“



Übersichtsplan

September 2023

Urschrift

Begründung

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	1
1 EINLEITUNG	1
1.1 Anlass der Planung	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Geltungsbereich der Planung	1
1.4 Beschreibung des Plangebiets	1
1.5 Planungsrahmenbedingungen	2
1.5.1 Raumordnung	2
1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm	2
1.5.3 Flächennutzungsplan	2
1.5.4 Bebauungspläne	2
2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	3
3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	3
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	3
3.2 Relevante Abwägungsbelange	9
3.2.1 Raumordnung	9
3.2.2 Belange der Erschließung	9
3.2.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	9
3.2.4 Belange von Natur und Landschaft	14
3.2.5 Klimaschutz	16
3.2.6 Bodenschutzklausel/Umwidmungssperrklausel	16
3.2.7 Belange der Landwirtschaft	17
3.2.8 Belange der Oberflächenentwässerung	17
4 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	18
4.1 Art der baulichen Nutzung	18
4.2 Maß der baulichen Nutzung	18
4.3 Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	19
4.4 Oberflächenentwässerung	19
4.5 Grünordnungsmaßnahmen	19
4.6 Hinweise	20
5 ERGÄNZENDE ANGABEN	21
5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten	21
5.2 Ver- und Entsorgung	22
5.3 Daten zum Verfahrensablauf	22

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	23
1 EINLEITUNG	23
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans	23
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	24
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	27
1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	28
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände	29
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	30
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	31
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
2.1.2 Fläche und Boden	32
2.1.3 Wasser	32
2.1.4 Klima und Luft	33
2.1.5 Landschaft.....	34
2.1.6 Mensch	34
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	34
2.1.8 Wechselwirkungen	34
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	35
2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden	35
2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser	36
2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft	36
2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft.....	36
2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen.....	36
2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	37
2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	37
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	37
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	38
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	38
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	44
2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen	46
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	46
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten	46
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	46
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen	48



ANHANG - BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN, NWP 2018	55
ANLAGE - GUTACHTEN.....	57

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

Südöstlich des Ortsteils Neugnadenfeld der Gemeinde Ringe möchte der an der Kanalstraße (K 19) ansässige Gewerbebetrieb HPL/Neugnadenfelder Maschinenfabrik seinen Betrieb durch den Neubau von Hallen erweitern. Im Zuge dessen sollen auch Stellplätze für die MitarbeiterInnen des Betriebs geschaffen werden.

Die Gemeinde Ringe unterstützt die Planungen und möchte das Vorhaben durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 planungsrechtlich absichern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 25 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 umfasst ein 26.881 m² großes Plangebiet im Ortsteil Neugnadenfeld der Gemeinde Ringe. Er liegt am südwestlichen Siedlungsrand unmittelbar an der Spangenbergstraße, ca. 100 m nördlich der Kanalstraße (K 19). Die genaue Lage des Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan auf der Planzeichnung zu entnehmen.

1.4 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Ortschaft Neugnadenfeld der Gemeinde Ringe. Das Plangebiet grenzt im Südosten an die Spangenbergstraße, im Nordosten an Wohnbebauung bzw. Gehölzstreifen, im Nordwesten an einen Entwässerungsgraben und im Süden und Südwesten an die Flächen des sich erweiternden Gewerbebetriebs an. Der Gewerbebetrieb liegt an der Kanalstraße (K 19), welche von Nordwesten in südöstliche Richtung verläuft. Entlang der Spangenbergstraße befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Plangebietes ein Gewerbebetrieb sowie ein Feuerwehrhaus. In Richtung Osten befinden sich einzelne Wohnhäuser, die über die Spangenbergstraße und die weiter östlich verlaufende Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße erschlossen sind. Die Flächen des Plangebietes selbst werden derzeit noch als Ackerflächen genutzt.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

1.5.1 Raumordnung

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert am 26.09.2017, werden keine Darstellungen für das Plangebiet getroffen. Somit stehen der Planung aus landesraumordnerischer Sicht keine Belange entgegen.

1.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Grafschaft Bentheim aus dem Jahre 2001 werden die Flächen des Plangebietes als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

1.5.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim trifft für die Flächen des Plangebietes keine Darstellungen. Daher wird im Parallelverfahren die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Bestand des sich erweiternden Gewerbebetriebes befindet sich südwestlich des Plangebietes in gewerblichen Bauflächen. Unmittelbar westlich des Plangebietes werden ebenfalls gewerbliche Bauflächen dargestellt. Für die im Nordosten angrenzende Wohnbebauung sind gemischte Bauflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,4 dargestellt. An die gemischten Bauflächen grenzen im Osten und Nordosten weitere Wohnbauflächen an.

Entlang der Kanalstraße (K19) werden parallel zu den gewerblichen Bauflächen öffentliche Grünflächen dargestellt. Auf der linken und rechten Uferseite des parallel zur K 19 verlaufenden Coevorden-Piccardie-Kanals sind Umgrenzungen von geplanten Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts dargestellt. Im Umfeld des Geltungsbereichs sind überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

1.5.4 Bebauungspläne

Für den nördlichen Teil des Geltungsbereichs, welcher derzeit noch als Ackerfläche genutzt wird, gilt kein Bebauungsplan. Für die südlichen Grundstücke entlang der Kanalstraße (K 19), westlich und östlich der Spangenbergstraße, gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet an der K 19“ aus dem Jahr 1990. Dieser setzt ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 1,6 fest. In diesem Gewerbegebiet sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 befindet sich der Bestand des Gewerbebetriebs HPL/Neugnadenfelder Maschinenfabrik. Um eine geschlossene überbaubare Fläche zu gewährleisten, wird der Bebauungsplan Nr. 10 im nördlichen Teil durch den Bebauungsplan Nr. 25 überplant, da so die von West nach Ost verlaufende Baugrenze aufgehoben wird.

Für den Bereich nordöstlich des Plangebietes, entlang der Spangenbergstraße und der Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße, gilt der Bebauungsplan Nr. 11 „Südlicher Ortsteil Neugnadenfeld ab Großringer Straße“. Dieser setzt ein Dorfgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 bzw. 0,8 im nördlichen Teilgebiet fest. Im Geltungsbereich sind Einzel- und Doppelhäuser mit ein bis maximal zwei Geschossen zulässig.

Westlich des Plangebietes setzt der Bebauungsplan Nr. 21 „Am Kanalweg“ Gewerbegebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 1,6 fest. Es gilt die abweichende Bauweise. In diesem Bebauungsplan sind Emissionskontingente festgesetzt.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Das Unternehmen HPL/Neugnadenfelder Maschinenfabrik strebt eine Erweiterung des Betriebes in nordöstlicher Richtung an. Die Erweiterung bezieht sich auf die Flurstücke 34/0 und 35/2 der Flur 10 der Gemarkung Großringe. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Größe von 26.881 m².

Die Firma möchte sich an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen und benötigt hierzu weitere Hallen, die auf dem Bestandsgrundstück an der Kanalstraße K 19 nicht realisierbar sind. Zudem benötigt die Firma dringend Stellplätze für ihre MitarbeiterInnen, die auf dem aktuellen Firmengelände nicht umsetzbar sind. Für die geplanten Maßnahmen ist daher eine Vergrößerung der Betriebsfläche erforderlich, sodass die Gewerbefläche durch die o.g. Flurstücke erweitert werden soll.

Da der Gewerbebetrieb für die Gemeinde Ringe sehr bedeutsam ist, unterstützt sie das geplante Vorhaben der baulichen Erweiterung, um dem örtlichen Betrieb die Möglichkeit der Entwicklung und der Einrichtung von Stellplätzen am bisherigen Standort einzuräumen.

Um die geplanten Baumaßnahmen zur Erweiterung planungsrechtlich abzusichern, ist die Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. 25 erforderlich.

Die räumliche Erweiterung kann aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht entwickelt werden. Daher erfolgt parallel durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, führt die Gemeinde Ringe gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durch.

Die Gemeinde Ringe hat die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ergingen seitens des Landkreises Grafschaft Bentheim insbesondere Hinweise aus umweltplanerischer Sicht.

Es wurde angeregt, die Neuanpflanzung auch entlang der Spangenbergstraße bis zum geplanten Parkplatz fortzuführen. Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, weil die Flächen für die Stellplatzanlage benötigt werden. Ergänzend wird die Stellplatzfläche durchgrünt, mit der Maßgabe von 1 Baum pro 5 Stellplätzen.

Weiterhin wurde die Durchsetzungsfähigkeit von Anpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen grundsätzlich hinterfragt. Dazu verweist die Gemeinde Ringe darauf, dass textliche oder zeichnerische Festsetzungen grundsätzlich einzuhalten sind, unabhängig davon, ob sie auf privatem oder öffentlichem Grund bestehen. Dies betrifft genauso die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung wie auch die Eingrünungsmaßnahmen. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Regelungen von Satzungen eingehalten werden. Eine Festsetzung öffentlicher Grünflächen erfolgt insofern nicht.

Die Bilanzierung der Eingriffsfolgen sollte auch die Bereiche mit aufnehmen, die bereits versiegelt sind, für die aber noch kein Baurecht besteht.

Die bisherige Eingriffsbilanzierung wird diesbezüglich überarbeitet und berücksichtigt diesen Flächenwert der Versiegelung entsprechend des Planrechtes bzw. der Nutzungen.

Weiterhin wurden Anpassungen der Berechnungen des Kompensationsdefizites angeregt. Dem wurde gefolgt, die Bilanzierung angepasst.

Die im UB definierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen festsetzen?

Weiterhin wurden konkretisierende Aussagen zur externen Kompensation angeregt. Dem wurde gefolgt, die Begründung entsprechend ergänzt.

Zudem wurde auch aus klimatischer Sicht eine Durchgrünung des Stellplatzbereiches angeregt. Dieser Anregung wurde durch Festsetzung eines Anpflanzschlüssels pro Stellplatz gefolgt.

Die Aussagen der avifaunistischen Untersuchung wurden auch vor dem Hintergrund, dass dieses den Unterlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB nicht beigelegt war, hinterfragt.

Die Begutachtung wird zur öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beigelegt. Änderungen der Planunterlagen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sollte eine ergänzende textliche Festsetzung aufgenommen werden. Dem wurde nicht gefolgt. Es wurden hier allgemeine artenschutzrechtliche Belange angesprochen, die „per se“ einzuhalten sind. Die wesentlichen Aussagen wurden jedoch unter „Hinweise“ auf die Planzeichnung aufgenommen

Weitere Aussagen des Landkreises Grafschaft Bentheim aus Sicht der Unteren Wasserbehörde und des Brandschutzes wurden in die Begründung mit aufgenommen, sie sind innerhalb der Bauleitplanung nachgeordneten Verfahren zu beachten.

Seitens der Nowega GmbH wurde auf eine Gashochdruckleitung mit einem 8 m breiten Schutzstreifen hingewiesen. Da sich die Gashochdruckleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet und auch der Schutzstreifen der Leitung nicht in das Plangebiet hineinragt, waren im Rahmen der hier vorliegenden Bauleitplanung keine Regelungen erforderlich.

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück regte eine Betrachtung der möglichen Nutzungskonflikte zwischen bestehender Wohnbebauung und dem Gewerbebetrieb an, lehnten aber Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen ab. Dem konnte nur teilweise entsprochen werden. Faktisch wird hier die geplante Erweiterung der gewerblichen Nutzungen an bestehende und zu schützende Wohnnutzungen herangeführt. Die geplante gewerbliche Nutzung ist insofern der „Verursacher“ des möglichen immissionsschutzrechtlichen Konfliktes. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde jedoch über festzusetzende Lärmemissionskontingente mit sektoralen Zusatzkontingenten sichergestellt, dass die für Allgemeine Wohngebiete einzuhaltenden Richtwerte von 55 dB (A) tags und 40 dB(A) nachts eingehalten werden.

In einer zweiten Stellungnahme der IHK wurden auf Anregung des Eigentümers und Betreibers der gewerblichen Nutzung die überbaubaren Flächen im nordöstlichen Teil des Plangebietes sowie die festgesetzte Stellplatzfläche vergrößert, so dass dort auch eine 120 m lange Halle errichtet werden kann.

Weitere Hinweise betrafen die Erschließungsplanung und sind entsprechend der Bauleitplanung nachgeordnet zu berücksichtigen

In der öffentlichen Auslegung sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist eine Vielzahl an Stellungnahmen eingegangen.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) Hinweise zum Artenschutz gegeben. Die artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen seien in den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht aufgeführt worden. Die Gemeinde Ringe verbleibt bei ihrer Auffassung, dass eine Übernahme in die textlichen Festsetzungen nicht erfolgen kann. Es werden hier artenschutzrechtliche Belange angesprochen, die „per se“ einzuhalten sind. Da die artenschutzrechtlichen Bestimmungen aus § 44 BNatSchG unmittelbare Wirksamkeit entfalten, besteht kein Regelungsbedarf der Bebauungsplanung. Eine textliche Festsetzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen ist somit nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Die Gemeinde sieht also keine Rechtsgrundlage für so weitreichende Festsetzungen gegeben. Die wesentlichen Aussagen wurden jedoch als „Hinweise“ auf die Planzeichnung aufgenommen. Da sie „per se“ gelten, sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie z. B. durch einen städtebaulichen Vertrag nicht erforderlich.

Zudem wies die UNB auf die vorgesehene CEF-Maßnahme für den Bluthänfling, die bis zum Satzungsbeschluss in Absprache mit der Naturschutzbehörde konkret auszuarbeiten sei. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich für den Bluthänfling erfolgt in Abstimmung mit der UNB innerhalb des Plangebietes durch Entwicklung einer Ruderalflur in der privaten Grünfläche.

Ein weiterer Hinweis von der UNB bezog sich auf den Wertfaktor des geplanten Regenrückhaltebeckens in der Bilanzierung der Eingriffsregelung. Der Anregung kann die Gemeinde nicht folgen. Die Gemeinde wertet die vom Landkreis genannte „üblicherweise“ angewandte Pauschalbewertung im hier vorliegenden Fall fachlich für nicht sachgerecht, da das mit dem geplanten Regenrückhaltebecken konkret zu bewertende Zielbiotop unberücksichtigt bleibt.

Im hiermit vorliegenden Fall würde dies zu einer nicht nachvollziehbaren Gleichbewertung des Biotopwertes der bisherigen Ackerfläche (eingeschränkt durch mehrmalige jährliche Bearbeitung mit entsprechend beeinträchtigtem Habitatqualität) und mit den Biotopwerten eines naturnahen Regenrückhaltegewässers (vergleichsweise erhöhte Habitatvielfalt durch potenziell kleinteilig wechselnde Gras- und Staudenflur/Sukzession und Qualitäten eines Gewässers oder Tümpels sowie extensiver Unterhaltungspflege, allenfalls alle Jahre sporadischer nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen) führen. Insofern hält die Gemeinde Ringe an der bisher vorgenommen Bewertung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung RRB fest.

Aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden wurde der Hinweis hervorgebracht, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, jedoch beachtet werden sollte, dass für die Niederschlagsentwässerung ein wasserrechtlicher Antrag nach §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zu stellen sei. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Von der Archäologischen Denkmalpflege wurden Hinweise zu archäologischen Fundstellen hervorgebracht. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege ist bereits auf der Planzeichnung vorhanden.

Die Abteilung Kreisstraßen und Mobilität hat zur vorliegenden Planung keine Bedenken geäußert, weist jedoch darauf hin, dass zu prüfen sei und welche verkehrssichernde und -verbessernde Maßnahmen vorzunehmen seien, sollte sich das Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung des Betriebes erhöhen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden zu gegebener Zeit auf der Umsetzungsebene beachtet.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwies auf die Zuständigkeit der Straßenbauabteilung des Landkreises Grafschaft Bentheim und auf deren Beteiligung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Der Versorgungsträger Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH verwies auf vorhandene Leitungen sowie anstehende Planungen an der Verlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf nachgeordneter Planungsebene beachtet.

Der Vechteverband hat zur vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, gab jedoch den Hinweis auf eine nach seiner Ansicht zu schmalen Breite des Gewässerunterhaltungstreifens entlang des Gewässers III. Ordnung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Alexisdorf" wurden keine Bedenken geäußert, so dass davon ausgegangen wird, dass die Gewässerunterhaltung möglich ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass sich das Flurstück dieses Grabens in einer Mindestentfernung von ca. 10 m zu dem Plangebiet befindet.

Von dem Wasser- und Bodenverband „Alexisdorf“ gingen Hinweise zur Herstellung der Einleitungsstelle aus dem Regenrückhaltebecken und zur Räumung des Gewässerrandstreifens ein. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband äußerte unter Beachtung der Hinweise zur Löschwasserversorgung keine Bedenken zur Planung. Die Löschwasserversorgung sei nicht zu 100% über das öffentliche Trinkwassernetz zu realisieren. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Vom Landesamt für Bergbau und Geologie wurden zunächst Hinweise zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange gegeben. Die Hinweise betrafen nicht die Inhalte der Bauleitplanung. Weiterhin wurden vom LBEG Hinweise zum Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete gegeben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wurden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim (IHK) bittet um Klarstellung der Immissionspunkte nördlich und östlich des Plangebietes. Die Bitte wurde zur Kenntnis genommen. Für die Auswirkungen auf die bestehende Wohnnachbarschaft wurden entsprechend der Realnutzung die Werte eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) angenommen, unabhängig von dem Status eines Wohngebäudes im planerischen Außenbereich. Diese WA-Werte sollen auch aus Vorsorgegründen einzuhalten sein. Selbst wenn bei Berücksichtigung von um 5 dB(A) höheren Immissionswerten möglicherweise höhere Werte im Rahmen der Lärmkontingentierung erzielt werden könnten, so gewichtet trotzdem die Gemeinde Ringe im Rahmen ihrer Abwägung den Schutz der Wohnbevölkerung vor gewerblichen Lärmimmissionen höher als möglicherweise höhere Lärmkontingente im Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes.

Weiterhin gab die IHK den Hinweis, dass sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Mitgliedsunternehmen HPL-Neugnadenfeld Maschinenfabrik GmbH beteiligt habe, von welchem keine Bedenken geäußert wurden. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die NABU begrüßt die Erhaltungsfestsetzung der östlichen Hecke und die Habitat verbessernden Maßnahmen für den Bluthänfling außerhalb des Plangebietes, welche jedoch aus Sicht der NABU im Zusammenhang mit externen Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen sollte. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich für den Bluthänfling erfolgt in Abstimmung mit der UNB innerhalb des Plangebietes durch Entwicklung einer Ruderalflur in der privaten Grünfläche.

Zudem gab die NABU den Hinweis, dass die Potenzialanalyse nicht in den im Internet verfügbaren Unterlagen enthalten war. Die NABU bat darum, die Potenzialanalyse zur Verfügung zu stellen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialanalyse liegt nicht als eigenständiges Gutachten vor, sondern es wird im Umweltbericht zu den potenziell vorkommenden Tierarten wie folgt ausgeführt: *In dem östlichen Plangebiet und dessen Umgebung sind aufgrund der vorhandenen Bäume ein Vorkommen von ubiquitären Vogelarten und Quartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen. Vorkommen von störungsempfindlichen Arten sind aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes eher unwahrscheinlich. Nach einem Schreiben von dem Regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH vom 2. November 2018 ist kein Vorkommen von Offenlandarten vorhanden.*

Vogelarten aus den Gilden der Wiesenvögel und Feldvögel werden nicht bestätigt. Bestandsbestimmend sind in erster Linie Heckenvögel und Vögel der Siedlungen. Der am Plangebiet angrenzende Graben besitzt eine Habitatqualität von eher geringer Wertigkeit, sodass nicht von einem Vorkommen von Amphibien oder Libellen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinien ausgegangen wird. Demnach werden durch die Festsetzung der Gewerbegebietsfläche keine Brutstandorte europäischer Vogelarten und keine Habitatqualitäten für Fledermausquartiere überplant und es ergeben sich diesbezüglich keine Kompensationsanforderungen. Mögliche indirekte Beeinträchtigungen auf die angrenzenden gehölzgeprägten Lebensräume werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Weiterhin bat die NABU darum, vorsorglich für weitere Vogelarten als dem Bluthänfling und für Fledermäuse CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB vorzunehmen und erläutert in ihrer Stellungnahme mehrere Beispiele. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich für den Bluthänfling erfolgt in Abstimmung mit der UNB innerhalb des Plangebietes durch Entwicklung einer Ruderalflur in der privaten Grünfläche. Es wird kein Baumbestand überplant. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen sowie gegenüber ubiquitären Vogelarten und den anderen genannten potenziell vorkommenden Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und es sind keine weiteren CEF Maßnahmen erforderlich. Allgemein kann auf der Basis freiwilliger Maßnahmen, z.B. durch Anbringen von Nist- bzw. Quartiershilfen, das Habitatangebot für Vogelarten und Fledermäuse begünstigt werden.

Ebenso bat die NABU um Information bzgl. des Ergebnisses der Prüfung von Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate/Quartiere für Vögel und Fledermäuse sowie Greifvogelhorste). Die Bitte wurde zur Kenntnis genommen. Es wird kein Baumbestand überplant. Eine weitere Prüfung von Höhlen und Spalten ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Von der Landwirtschaftskammer wurden Hinweise zur Immissionsbewertung zu den vorhandenen Tierhaltungsanlagen gegeben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass bzgl. von Geruchsimmissionen die GIRL anzuwenden ist. Gemäß der GIRL besteht ein genereller Schutzanspruch innerhalb von Gewerbegebieten von 15 % an Jahresgeruchsstunden. Die Gemeinde Ringe hat die Geruchssituation im Plangebiet durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen prüfen lassen.¹ Den Berechnungen zufolge wird dieser Wert in nahezu dem gesamten Plangebiet eingehalten. Allein im nördlichsten Bereich bzw. im nordwestlichen Teil des Plangebietes sind geringfügige Überschreitungen ermittelt worden.

Weiterhin wurden von der Landwirtschaftskammer wurde auf die Notwendigkeit einer Ausbreitungsberechnung im Bezug zur Ermittlung von Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Im Norden wird ein Wert von maximal 17 % an Jahresgeruchsstunden erreicht, hier befindet sich jedoch die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“, so dass dieser etwas höhere Wert als unkritisch zu betrachten ist. Am nordwestlichen Rand des Plangebietes werden im Übrigen bereichsweise Werte von bis zu 16 % an Jahresgeruchsstunden erreicht. Auch diese geringe Überschreitung wird als hinnehmbar betrachtet, auch

¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsbewertung Tierhaltung zum Bebauungsplan Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 19 III“ der Gemeinde Ringe, Samtgemeinde Emlichheim. Neuenhaus, d. 13.08.2021

vor dem Hintergrund, dass hier in Teilen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind. Der Schutzanspruch gilt generell für alle Arbeitsplätze. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend um diese Aussagen ergänzt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Durch die Planung sind folgende Belange betroffen:

3.2.1 Raumordnung

Der Geltungsbereich wird von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und einem Vorsorgegebiet für Erholung überlagert. Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung im näheren Umfeld des Plangebietes, der geringen Flächeninanspruchnahme der Planung sowie der randlichen Lage des Plangebietes in den Vorsorgegebieten, wird aus Sicht der Gemeinde Ringe der Vorsorgegedanke nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes wird durch Festsetzungen zur Bepflanzung der Grünflächen bzw. durch Festsetzungen zum Erhalt bestehender Gehölzstreifen gesichert.

3.2.2 Belange der Erschließung

Das Plangebiet wird über eigene Grundstückseinfahrten an die Spangenbergstraße angeschlossen. Diese sichert die Einbindung in das örtliche Verkehrsnetz, insbesondere über die Kanalstraße K 19.

3.2.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Gewerbelärm

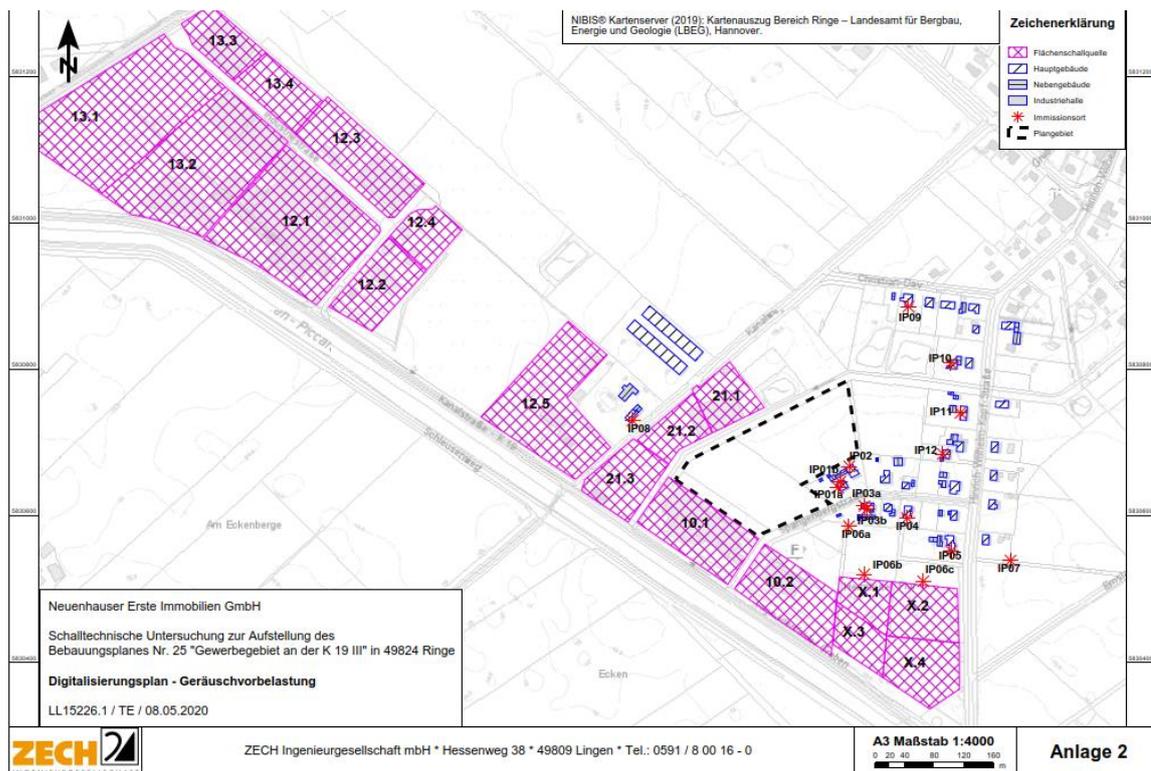
Die Samtgemeinde Verwaltung Emlichheim hat in der jüngeren Vergangenheit eine Ausweisung eines Gewerbe- und Mischgebietes an der Spangenbergstraße im Ortsteil Neugnadenfeld der Gemeinde Ringe geplant. Ein Großteil der Planung ist bereits realisiert worden. Für die Planung wurde im Jahr 2009 ein schalltechnischer Bericht² erstellt, um bei der städtebaulichen Planung und der rechtlichen Umsetzung der Planung zu gewährleisten, dass es durch die gewerbliche Nutzung zu keiner Verfehlung der angestrebten Schallschutzziele für die angrenzende Wohnbebauung führt. Hierzu wurden Emissionskontingente berechnet und festgesetzt.

Da im Rahmen dieses Gutachtens jedoch nicht die gesamte Fläche des hier in Rede stehenden Geltungsbereichs berücksichtigt wurde, hat die Gemeinde In Bezug auf die Auswirkungen durch den Gewerbelärm im Plangebiet auf die nächsten relevanten Immissionspunkte (Wohnnutzungen) eine Gewerbelärmkontingentierung zur Festsetzung von

² ZECH Ingenieurgesellschaft (2009): Schalltechnischer Bericht Nr. LL4781.1/01 zur Lärmsituation im Bereich des geplanten Gewerbegebietes an der Spangenbergstraße in Neugnadenfeld, Samtgemeinde Emlichheim, Lingen

Emissionskontingenten für die Gewerbegebietsflächen unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus der bestehenden gewerblichen Nutzung durchgeführt³.

Zur Prüfung der Auswirkungen durch den Gewerbelärm auf die umliegenden Wohnnachbarschaften an der Spangenbergstraße, für die aufgrund der Realnutzung der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes, also 55/40 dB(A) tags/nachts angenommen wurde, wurden zunächst die plangebietsgegebenen Gewerbelärmvorbelastungen (Emissionskontingente) der Bebauungspläne Nrn. 12, 13 und 21 berücksichtigt. Für die geplante Gewerbegebietsfläche östlich des Bebauungsplangebietes Nr. 10 wurden gewerbegebiets-typische Werte für Emissionskontingente angesetzt (s. folgende Abbildung). In der Abbildung sind auch die relevanten Immissionspunkte gekennzeichnet.



Der folgenden Tabelle sind die berücksichtigten Immissionsrichtwerte und die rechnerisch ermittelte potenzielle Geräuschvorbelastung dokumentiert.

Basierend auf diesen – als Maximalbelastung anzusehenden – Geräuschvorbelastungen ergeben sich die Zielwerte für die Geräuschkontingentierung der geplanten Gewerbegebietsflächen. Die Zielwerte wurden so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte bei einer energetischen Addition der Zielwerte mit der Geräuschvorbelastung nicht überschritten werden.

Wenn die Geräuschvorbelastung die Immissionsrichtwerte bereits vollständig ausschöpft, werden die Zielwerte um 6 dB (a) unterhalb der Immissionsrichtwerte angesetzt, da die Zusatzbelastung dann keinen relevanten Beitrag zur Gesamtsituation liefert. Bei einer

³ ZECH Ingenieuresellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL15226.1/01 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 119“ in 49824 Ringe. Lingen, d, 12.05.2020

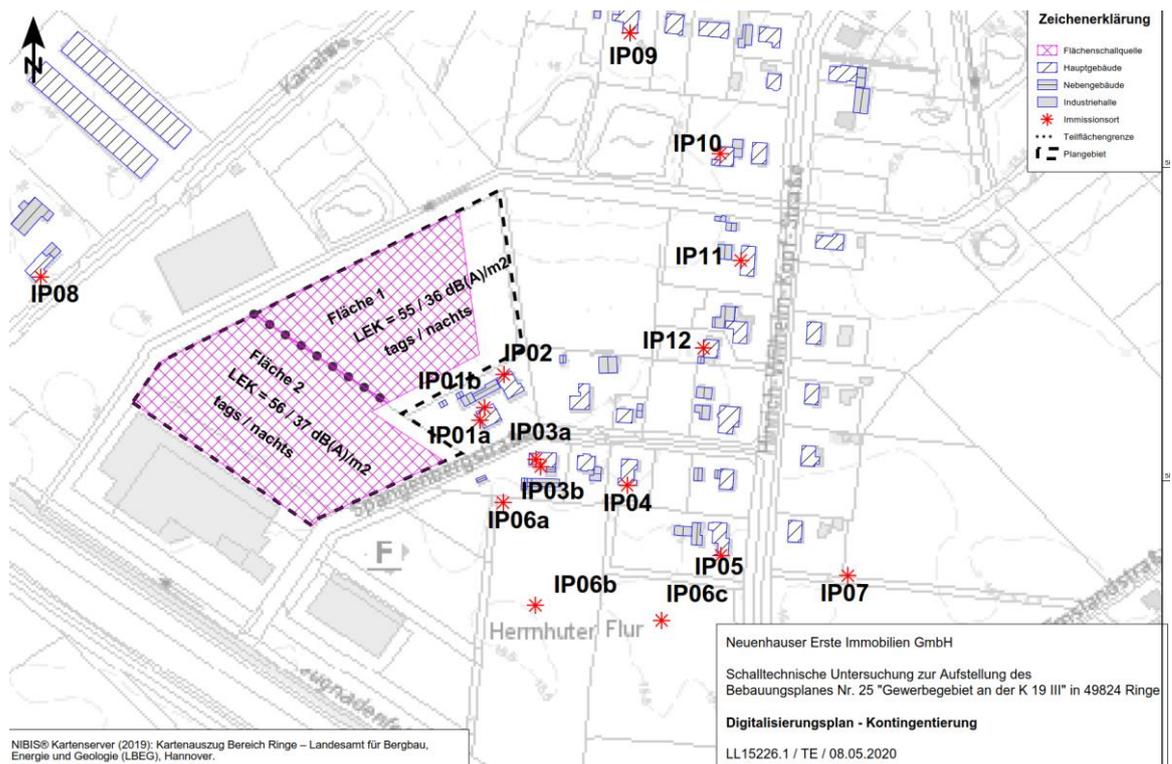
bestehenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind die Zielwerte 10 dB(A) unterhalb der Richtwerte anzusetzen.

Daraus ergeben sich folgende Immissionszielwerte (in dB(A)):

Immissionspunkte	schalltechnische Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte in dB(A)		Geräuschvorbelastung in dB(A)		Immissionszielwerte in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 01a: Spangenbergstr. 10	55	40	55	41	49	30
IP 01b: Spangenbergstr. 10	55	40	55	41	49	30
IP 02: Spangenbergstr. 8	55	40	54	40	49	34
IP 03a: Spangenbergstr. 7	55	40	55	40	49	34
IP 03b: Spangenbergstr. 7	55	40	55	40	49	34
IP 04: Spangenbergstr. 3	55	40	54	39	49	34
IP 05: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str. 4	55	40	54	39	49	34
IP 06a: Baugrenze MI	60	45	57	42	57	42
IP 06b: Baugrenze MI	60	45	60	45	54	39
IP 06c: Baugrenze MI	60	45	60	45	54	39
IP 07: Baugrenze WA	55	40	53	38	51	36
IP 08: Kanalweg 7	60	45	60	45	54	39
IP 09: Christian-David-Straße 5	55	40	49	35	54	38
IP 10: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str. 28	55	40	50	36	53	38
IP 11: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str. 32	55	40	51	37	53	37
IP 12: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str. 38	55	40	52	37	52	37

Bei Einhaltung dieser Zielwerte kann eine unzulässige Überschreitung der der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Zusatzbelastung ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wurde daraufhin in zwei Teilflächen aufgeteilt.



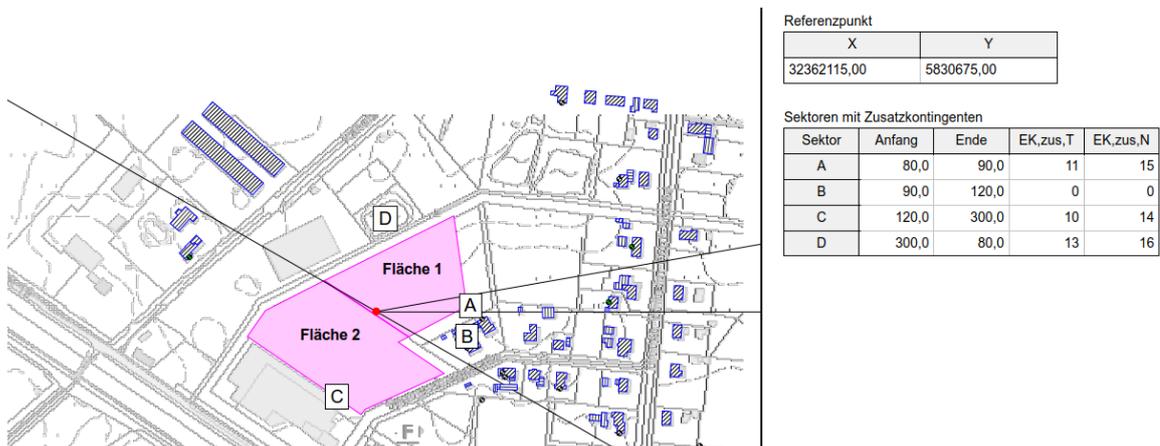
Die Zusatzbelastung wurde wie folgt iterativ ermittelt:

Teilfläche	Flächengröße in m ²	Emissionskontingent L _{EK} tags in dB	Emissionskontingent L _{EK} nachts in dB
Teilfläche 1	9.264	55	36
Teilfläche 2	13.270	56	37

Daraus resultiert folgende Gesamtbelastung:

Immissionspunkte	schalltechnische Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte in dB(A)		Zielwerte für die Geräuschkontingentierung in dB(A)		Immissionskontingente des B-Plan-Entwurfs Nr. 25 in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 01a: Spangenbergstr. 10	55	40	49	30	49	30
IP 01b: Spangenbergstr. 10	55	40	49	30	49	30
IP 02: Spangenbergstr. 8	55	40	49	34	49	30
IP 03a: Spangenbergstr. 7	55	40	49	34	45	26
IP 03b: Spangenbergstr. 7	55	40	49	34	45	26
IP 04: Spangenbergstr. 3	55	40	49	34	42	23
IP 05: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str. 4	55	40	49	34	39	20
IP 06a: Baugrenze MI	60	45	57	42	46	27
IP 06b: Baugrenze MI	60	45	54	39	43	24
IP 06c: Baugrenze MI	60	45	54	39	40	21
IP 07: Baugrenze WA	55	40	51	36	37	18
IP 08: Kanalweg 7	60	45	54	39	43	24
IP 09: Christian-David-Straße 5	55	40	54	38	39	20
IP 10: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str. 28	55	40	53	38	39	20
IP 11: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str. 32	55	40	53	37	40	21
IP 12: Hinrich-Wilhelm-Kopf-Str. 38	55	40	52	37	41	22

Da die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die einzuhaltenden Zielwerte um bis zu 18 dB(A) unterschritten werden, können zusätzlich richtungsabhängige Zusatzkontingente festgelegt werden.



Unter der Voraussetzung der Aufnahme der Lärmemissionskontingente in die Bauleitplanung wird gewährleistet, dass das Plangebiet nicht zu unzulässigen Schallimmissionen im Bereich der Nachbarschaft beitragen kann.

Die vorliegende Planung hat die Vorschläge des Lärmgutachters in Form der Aufnahme der vorgeschlagenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Verkehrslärm

In der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angegeben. Für Gewerbegebiete sind folgende Orientierungswerte anzustreben:

Gebietsausweisung	Schalltechnische Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 in dB(A) bei Verkehrslärmeinwirkungen	
	tags	nachts
Gewerbegebiet	65	55

Zur Berechnung der Verkehrslärmimmissionen durch die Kanalstraße K 19 wurde für das Prognosejahr 2020 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV in KFZ/24h) von 8.000 angesetzt. Für die Berechnung der LKW-Anteile wurden die Standardwerte nach RLS-90 für Kreisstraßen zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein LKW-Anteil von tags 20 % und nachts 10 %.

Die Berechnungen der Immissionen des Verkehrslärms auf das Plangebiet ergeben Pegelwerte von tags 55 bis 60 dB(A) und nachts 45 bis 50 dB(A) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25.

Es sind somit keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen im Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebiets zu erwarten.

3.2.4 Belange von Natur und Landschaft

Bestand

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche (AS)⁴ mit östlich angrenzender Strauch-Baumhecke (HFM), einer Ruderalflur (UR), einem Parkplatz (OVP) und einer Lagerfläche (OFG) im Westen des Plangebietes.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Gewerbebetriebe (OGG), ein Gehölzbestand (HPX), ein Graben (FG), ein naturfernes Stillgewässer (SX), artenarmes Intensivgrünland (GI), ein locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) und eine Straße (OVS).

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Neuversiegelung begründet. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen und des Schutzgutes Boden.

⁴ Biotopcode gemäß Drachenfels, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016, Abbildung siehe Anhang

Als Maßnahme zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen werden eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie eine Fläche zum Erhalt festgesetzt.

Weiterhin wird in der privaten Grünfläche die Entwicklung einer Ruderalflur festgesetzt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch das Bilanzierungsdefizit von 13.733 Werteinheiten verdeutlicht.

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen steht ein Teilbereich des Flurstücks 49/2, Flur 16, Gemarkung Klausheide zur Verfügung. Hier kann das ermittelte Defizit vollständig kompensiert werden.

Natura 2000 Verträglichkeit

Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet *Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor* befindet sich rund 2 km östlich des Plangebietes.⁵ Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) gibt als wertbestimmende Vogelarten der Brutvögel den Goldregenpfeiffer an. Als wertbestimmende Zugvogelarten der Brutvögel werden der Große Brachvogel, der Kiebitz, die Krickente und der Rotschenkel angegeben.⁶ Das Plangebiet grenzt direkt an bestehendes Gewerbe an, das sich nicht negativ auf das EU-Vogelschutzgebiet auswirkt. Der Bebauungsplan Nr. 25 verursacht keine schädlichen Fernwirkungen. Die Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind

- das Naturschutzgebiet *Hochmoor Ringe* (NSG WE 135), das sich etwa 1,7 km nordöstlich des Plangebietes befindet und
- das Landschaftsschutzgebiet *Paradies Kleinringe* (LSG NOH 2) ca. 1,5 km nordwestlich des Plangebietes.⁷

Aufgrund der bestehenden Bebauung und der Distanz zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet sind relevante Auswirkungen der Planung auf das Naturschutzgebiet ausgeschlossen. Das Landschaftsschutzgebiet ist von der Planung nicht betroffen.

Landschaftsplan/ Landschaftsrahmenplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Ringe nicht vor.

Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vorranggebiet (Natura 2000, Natur und Landschaft, Biotopverbund und Torferhaltung). Der südlich des

5 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Natur (Zugriff: August 2018)

6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Stand 01.08.2017

7 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Natur (Zugriff: August 2018)

Plangebietes gelegene Coevorden-Piccardie-Kanal ist als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt, da dieser als geschützter Landschaftsbestandteil würdig ist.⁸

Auswirkungen der Planung auf den als geschützten Landschaftsbestandteil würdigen Bereich sind nicht ersichtlich.

Besonderer Artenschutz

Es besteht der Brutverdacht eines Bluthänflings sowie weiteren 13 ubiquitären gehölz- und höhlenbewohnenden Vogelarten in dem nördlich angrenzenden Gehölzbestand. In der Strauch-Baumhecke im östlichen Geltungsbereich kann das Vorkommen von störungstoleranten Brutvögeln und Quartieren von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Erhaltungsfestsetzung der östlichen Hecke) und der habitatverbessernden Maßnahmen für den Bluthänfling (Entwicklung einer Ruderalflur) in der privaten Grünfläche innerhalb des Plangebietes, werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt.

Damit ist auf Ebene des Bebauungsplanes erkennbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.⁹

3.2.5 Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

- *Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*
- *Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.*

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass randliche Anpflanzungen und Maßnahmen zur Durchgrünung des Plangebietes vorgesehen werden. Zudem werden nur in begrenztem Umfang Neuversiegelungen ermöglicht.

3.2.6 Bodenschutzklausel/Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- *Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).*

⁸ Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Schlussbereich zu den Gebietsabgrenzungen.

⁹ S. Umweltbericht

- § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die Gemeinde Ringe unterstützt das Entwicklungsvorhaben des ansässigen Gewerbebetriebs und möchte ihm die betriebliche Erweiterung am bestehenden Standort ermöglichen. Somit wird die gewerbliche Entwicklung auf den Bereich der Kanalstraße und Spangenbergstraße beschränkt.

Da keine anderen geeigneten Flächen für die Gewerbenutzung im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde Ringe zur Verfügung stehen und die Gemeinde das Entwicklungsvorhaben des ansässigen Gewerbebetriebs am bestehenden Standort ermöglichen will, ist es aus Sicht der Gemeinde Ringe gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von gewerblichen Bauflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine gewerbliche Entwicklung des Betriebs bedeuten würde.

3.2.7 Belange der Landwirtschaft

Nordwestlich des Plangebietes befinden sich Tierhaltungsanlagen, von denen Geruchsmissionen zu erwarten sind. Im Bebauungsplan Nr. 21, der westlich an den Bebauungsplan Nr. 25 angrenzt, wurde ein Immissionsradius gemäß VDI-Richtlinie 3472 von 185 m eingetragen. Dieser Radius überlagert auch einen kleinen Teilbereich im Westen des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 25. Da im Bebauungsplan das Wohnen gemäß § 8 Abs. 3 Abs. 1 BauNVO im Gewerbegebiet (GE) als nicht zulässig festgesetzt wird, sind unzulässige Geruchsmissionen bzgl. schutzwürdiger Nutzungen im Gewerbegebiet nicht zu erwarten. Bei Bedarf sind zur Vermeidung von schädlichen Geruchsmissionen schutzwürdige Büro- und Aufenthaltsräume mit mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen mit Reinigungsanlagen (z.B. Aktivkohlefilter) auszustatten.

Die Notwendigkeit einer Ausbreitungsberechnung im Bezug zur Ermittlung von Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen wird nicht gesehen. Im Norden wird zwar ein Wert von maximal 17 % an Jahresgeruchsstunden erreicht, hier befindet sich jedoch die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“, so dass dieser etwas höhere Wert als unkritisch zu betrachten ist. Am nordwestlichen Rand des Plangebietes werden im Übrigen bereichsweise Werte von bis zu 16 % an Jahresgeruchsstunden erreicht. Auch diese geringe Überschreitung wird als hinnehmbar betrachtet, auch vor dem Hintergrund, dass hier in Teilen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind. Der Schutzanspruch gilt generell für alle Arbeitsplätze.

3.2.8 Belange der Oberflächenentwässerung

Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept¹⁰ erstellt. Das bei Umsetzung der Planung zusätzlich anfallende Oberflächenwasser soll demzufolge über Regenwasserleitungen in ein Regenrückhaltebecken am östlichen Plangebietsrand abgeleitet werden. Dort soll es zunächst zurückgehalten und dann gedrosselt in einen Entwässerungsgraben nördlich davon abgeleitet werden. Es wurde ein 10-jähriges Regenerignis als

¹⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Ringe. Konzeption Oberflächenentwässerung zum B-Plangebiet Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 19 III“. Oldenburg, d. 17.12.2020

5.2 Ver- und Entsorgung

Die **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes Niedergrafschaft gesichert.

Die **Stromversorgung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (Netzregion Net) gesichert.

Die **Oberflächenentwässerung** erfolgt durch Maßnahmen zur Regenrückhaltung.

Für die **Löschwasserversorgung** sind mind. 96 m³/h x 2h an Löschwasser bereitzustellen. Die Entfernungen der Entnahmestellen sind in Abstände nach DVGW W405 zu bemessen.

Die **Abfallentsorgung** im Plangebiet erfolgt durch den Landkreis Grafschaft Bentheim. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung. Soweit Abfälle im Sinne des Abfallrechtes nicht über die regelmäßige Müllabfuhr entsorgt werden können, sind sie auf einer hierfür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

5.3 Daten zum Verfahrensablauf

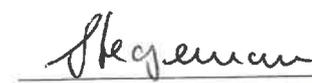
Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Ringe	13.03.2018
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB	19.06.2019
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom	31.07.2019
und Frist bis zum	02.09.2019
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung	13.10.2020
Ortsübliche Bekanntmachung	10.06.2021
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18.06. – 19.07.2021
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	10.06.2021
und Frist bis zum	16.07.2021
Satzungsbeschluss durch den Rat	12.09.2023

Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 25
 NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg


 Unterschrift

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 25 als Anlage beigelegt.

Ringe, den 02.08.2024


 Bürgermeister



Erdgeschossfußbodens - gemessen in der Mitte des Gebäudes - an der Straßenseite nicht mehr als 0,50 m über der Erschließungsstraßenmitte der Straße „Spangenbergstraße“ (nächstliegender Punkt zum Gebäude) liegen.

4.3 Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Südwesten des Plangebietes werden keine Baugrenzen festgesetzt, um eine durchgehende Bebauung zwischen dem Bestand im Bebauungsplan Nr. 10 und dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 25 zu ermöglichen.

Entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze wurde die Baugrenze in Anlehnung an eine mögliche Erweiterung von Hauptanlagen auf dem Firmengelände festgesetzt. In den nicht überbaubaren Flächen ist durch die entsprechende Ausweisung von Stellplatzflächen die Realisierung der dringend benötigten Kfz-Stellplätze möglich.

Die Baugrenze im Osten / Nordosten berücksichtigt ebenfalls mögliche bauliche Erweiterungen des Betriebes und verläuft daher in deutlichem Abstand zur Grenze des Geltungsbereichs.

Entlang der nördlichen Grenze werden 3m Grenzabstand durch die Baugrenze berücksichtigt.

4.4 Oberflächenentwässerung

Im Baugebiet ist als Maßnahme zur Regenrückhaltung innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken ein Regenrückhaltebecken naturnah mit unterschiedlichen Böschungsneigungen und Gewässertiefen und einem Volumen von mindestens 985 m³ herzustellen. Die trockenfallenden Böschungen und Randbereiche des Regenrückhaltebeckens sind als Ruderalfläche zu entwickeln. Zur Entwicklung der Ruderalfläche ist geeignetes zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Die Umsetzung hat durch ein geeignetes Fachunternehmen zu erfolgen und ist der UNB nachzuweisen. Die Pflege der Ruderalfläche erfolgt extensiv durch späte Mahd, frühestens ab Mitte August.

4.5 Grünordnungsmaßnahmen

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zur Eingrünung des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine durchgehende, freiwachsende, naturnahe Strauch-Baumhecke anzupflanzen und zu erhalten.

Die Hecke ist durchgehend dreireihig aus standortheimischen Strauch- und Laubbaumarten der nachstehenden Gehölzartenauswahl anzupflanzen und zu unterhalten. Die Bäume sind mittig in einem Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen. Die Sträucher sind in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,3 m zu pflanzen. Als Pflanzqualität sind mindestens zweimal verpflanzte Sträucher, Mindesthöhe 60-100 cm sowie Hochstämme oder Heister zu pflanzen. Bei Abgang ist artgleich nachzupflanzen.

Gehölzartenauswahl:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Sträucher	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	Gemeines Pfaffenhütchen
	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
	Bäume	<i>Acer campestre</i>
<i>Acer platanoides</i>		Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>		Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>		Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior f. pendula</i>		Hänge-Esche
<i>Prunus padus</i>		Gemeine Trauben-Kirsche
<i>Quercus robur</i>		Stieleiche
<i>Salix caprea</i>		Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>		Eberesche
<i>Tilia cordata</i>		Winterlinde
Bäume im Stellplatzbereich		<i>Acer campestre</i>
	<i>Acer i.S.</i>	Ahorn in Sorten
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche

Innerhalb der Fläche zum Erhalt von Gehölzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind in der nächsten Pflanzperiode durch den Flächeneigentümer Ersatzpflanzungen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Fläche vorzunehmen. Geeignete Arten s. Gehölzartenauswahl.

Um den großflächigen Stellplatzbereich harmonisch in die Umgebung einzubinden, werden Anpflanzungen vorgesehen. So sind pro 5 Stellplätzen je 1 Baum gemäß der Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ergänzend sind die Seitenräume der Verkehrsflächen anzusäen und extensiv zu pflegen.

4.6 Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßescherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werk-tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw.

für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlastenablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind ggf. notwendige Fällungen/Rodungen von Gehölzen auf die Zeiten vom 01.10. - 28.02. zu beschränken. Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate/Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Daneben sind auch zum Abriss oder Umbau vorgesehene Gebäude mit Quartierpotentialen vor der Baumaßnahme auf Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögel zu untersuchen. Die artenschutzrelevanten Untersuchungen sind grundsätzlich von fachkundigen Personen, die der UNB im Vorfeld zu benennen sind, durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB vor Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Werden Vorkommen artenschutzrelevanter Arten festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Sollte es zu einem Verlust einzelner Quartiere oder Brutplätze kommen, ist sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nist- oder Fledermauskästen, Einsatz gebäudeintegrierter Quartier- und Nistmöglichkeiten) sind mit der UNB abzustimmen.

Einsichtsmöglichkeiten von DIN-Normen und Richtlinien

Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Bauverwaltung der Samtgemeinde Emlichheim während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

Historische Bergrechtsgebiete / Nachbergbau

Das Plangebiet befindet sich nach Aussagen des LBEG im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

5 ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	26.881 m²
Gewerbegebiet (GE)	24.040 m ²
<i>Davon mit Pflanzgebot</i>	<i>1.186 m</i>
Private Grünfläche Zweckbest. „Regenrückhaltung“	2.841 m ²
<i>Davon mit Pflanzgebot</i>	<i>117 m</i>
<i>Davon mit Erhaltgebot</i>	<i>569 m</i>

5.2 Ver- und Entsorgung

Die **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes Niedergrafschaft gesichert.

Die **Stromversorgung** des Plangebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (Netzregion Net) gesichert.

Die **Oberflächenentwässerung** erfolgt durch Maßnahmen zur Regenrückhaltung.

Für die **Löschwasserversorgung** sind mind. 96 m³/h x 2h an Löschwasser bereitzustellen. Die Entfernungen der Entnahmestellen sind in Abstände nach DVGW W405 zu bemessen.

Die **Abfallentsorgung** im Plangebiet erfolgt durch den Landkreis Grafschaft Bentheim. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung. Soweit Abfälle im Sinne des Abfallrechtes nicht über die regelmäßige Müllabfuhr entsorgt werden können, sind sie auf einer hierfür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

5.3 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Ringe	13.03.2018
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	19.06.2019
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	31.07.2019
und Frist bis zum	02.09.2019
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß	13.10.2020
§ 3 Abs. 2 BauGB der Planung	
Ortsübliche Bekanntmachung	10.06.2021
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	18.06. – 19.07.2021
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	10.06.2021
und Frist bis zum	16.07.2021
Satzungsbeschluss durch den Rat	12.09.2023

Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 25
 NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg

12.09.2023 *Diedrich Jansse*
 Unterschrift

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 25 als Anlage beigelegt.

Ringe, den 05.08.2024

Stegemann
 Bürgermeister



Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 beabsichtigt die Gemeinde Ringe die planungsrechtliche Absicherung der Erweiterung eines Gewerbebetriebes. Das Plangebiet befindet sich an dem südöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Neugnadenfeld an der Spannenbergstraße.

Mit dem Bebauungsplan sind folgende Flächenfestsetzungen verbunden:

Gesamt	26.881 m²
Gewerbegebiet (GE)	24.040 m ²
<i>Davon mit Pflanzgebot</i>	<i>1.186 m</i>
Private Grünfläche Zweckbest. „Regenrückhaltung“	2.841 m ²
<i>Davon mit Pflanzgebot</i>	<i>117 m</i>
<i>Davon mit Erhaltgebot</i>	<i>569 m</i>

Der Bebauungsplan setzt für das Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine maximale Gebäudehöhe bereichsweise von 13,0 m bzw. 10,0 m fest.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
<p><i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Die Planung umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche die unmittelbar an den bereits bebauten Innenbereich anschließt und im südwestlich Plangebiet einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10. Dieser wird durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant, da so die von West nach Ost verlaufende Baugrenze aufgehoben werden kann.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Für die Planung der Ausweisung eines Gewerbe- und Mischgebietes an der Spangenbergstraße in Neugnadenfeld wurde zur Berücksichtigung gesunder Wohn- bzw. Arbeitsverhältnisse im Jahr 2009 ein schalltechnischer Bericht¹¹ erstellt. Es wurden Emissionskontingente berechnet und festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen dieses Gutachtens wurde nicht die gesamte Fläche des hier vorliegenden Plangebietes berücksichtigt, daher hat die Gemeinde einen neuen schalltechnischen Bericht in Auftrag gegeben. Aus diesem ergingen ebenfalls Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung, die übernommen wurden.</p>
<p><i>§ 1 (6) Nr. 7 b) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i></p>	<p>Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet.</p> <p>Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet <i>Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor</i> befindet sich rund 2 km östlich des Plangebietes.¹² Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) gibt als wertbestimmende Vogelarten der Brutvögel den Goldregenpfeifer an. Als wertbestimmende Zugvogelarten der Brutvögel werden der Große Brachvogel, der Kiebitz, die Krickente und der Rotschenkel</p>

11 ZECH Ingenieurgesellschaft (2009): Schalltechnischer Bericht Nr. LL4781.1/01 zur Lärmsituation im Bereich des geplanten Gewerbegebietes an der Spangenbergstraße in Neugnadenfeld, Samtgemeinde Emlichheim. Lingen

12 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Natur (Zugriff: August 2018)

	<p>angegeben.¹³ Das Plangebiet grenzt direkt an bestehendes Gewerbe an, das sich nicht negativ auf das EU-Vogelschutzgebiet auswirkt. Der Bebauungsplan Nr. 25 verursacht keine schädlichen Fernwirkungen. Die Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]</i></p>	<p>Die Erweiterung der Gewerbenutzung wird auf den Bereich der Kanalstraße und der Spangenbergstraße begrenzt.</p> <p>Im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde steht keine andere geeignete Fläche für die Gewerbenutzung zur Verfügung. Die Gemeinde will die Erweiterung des Gewerbebetriebes am bestehenden Standort ermöglichen und gewichtet daher die Schaffung von gewerblicher Baufläche auf einer landwirtschaftlichen Fläche höher als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs.</p>
<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Innerhalb des Gewerbegebietes wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und eine Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Wesentliche Auswirkungen auf den Klimahaushalt sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die biologische Vielfalt,</i> <i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> <i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <p><i>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Durch die Planung wird eine Ackerfläche versiegelt. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert werden müssen.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht.</p> <p>Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind</p>	

¹³ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Stand 01.08.2017

<ul style="list-style-type: none"> • das Naturschutzgebiet <i>Hochmoor Ringe</i> (NSG WE 135), dass sich etwa 1,7 km nordöstlich des Plangebietes befindet und • das Landschaftsschutzgebiet <i>Paradies Kleinringe</i> (LSG NOH 2) ca. 1,5 km nordwestlich des Plangebietes.¹⁴ <p>Aufgrund der bestehenden Bebauung und der Distanz zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet sind relevante Auswirkungen der Planung auf das Naturschutzgebiet ausgeschlossen. Das Landschaftsschutzgebiet ist von der Planung nicht betroffen.</p>	
<p>Ziele des speziellen Artenschutzes</p>	
<p>Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.</p>	
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p>	
<p><i>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</i></p>	<p>Für die Planung der Ausweisung eines Gewerbe- und Mischgebietes an der Spangenbergstraße in Neugnadenfeld wurde im Jahr 2009 ein schalltechnischer Bericht¹⁵ erstellt. Es wurden Emissionskontingente berechnet und festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen dieses Gutachtens wurde nicht die gesamte Fläche des hier vorliegenden Plangebietes berücksichtigt, daher hat die Gemeinde einen neuen schalltechnischen Bericht in Auftrag gegeben. Aus diesem ergingen ebenfalls Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung, die übernommen wurden.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	
<p><i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i></p>	<p>Mit der Planung werden Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung festgesetzt. Der Boden wird in seinen natürlichen Funktionen erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung kompensiert.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</p>	
<p><i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für</i></p>	<p>Ein Oberflächengewässer ist nicht betroffen.</p> <p>Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Es ist ein Regenrückhaltebecken</p>

14 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Natur (Zugriff: August 2018)

15 ZECH Ingenieurgesellschaft (2009): Schalltechnischer Bericht Nr. LL4781.1/01 zur Lärmsituation im Bereich des geplanten Gewerbegebietes an der Spangenbergstraße in Neugnadenfeld, Samtgemeinde Emlichheim. Lingen

<i>Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i>	auf dem Betriebsgelände mit anschließender gedrosselter Zufuhr in den Vorfluter geplant.
<p>Landschaftsplanung</p>	
<p>Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Ringe nicht vor.</p> <p>Nach der Teilaktualisierung des Landschaftsrahmenplanes zur Fortschreibung des RROP Grafenschaft Bentheim befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vorranggebiet (Natura 2000, Natur und Landschaft, Biotopverbund und Torferhaltung). Der südlich des Plangebietes gelegene Coevorden-Piccardie-Kanal ist als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt, da dieser als geschützter Landschaftsbestandteil würdig ist.¹⁶</p> <p>Auswirkungen der Planung auf den als geschützten Landschaftsbestandteil würdigen Bereiches sind nicht ersichtlich.</p>	

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Bauleitplanebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind¹⁷. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

¹⁶ Landkreis Grafenschaft Bentheim (2015): Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafenschaft Bentheim. Schlussbereich zu den Gebietsabgrenzungen.

¹⁷ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹⁸: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 wurde für den westlichen Bereich ein faunistisches Gutachten²⁰ erstellt, welches im Folgenden ausgewertet wird. Die faunistische Kartierung wurde an vier Terminen von Anfang April bis Anfang Juni 2018 durchgeführt. Eine revier- und brutplatzgenaue Erfassung wurde für alle streng geschützten und

¹⁸ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

¹⁹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

²⁰ Regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH (2018): B-Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 19 III“ in der Gemeinde Ringe. Brutvogelkartierung 2018. Ergebnisbericht.

gefährdeten Brutvogelarten (inklusive Arten der Vorwarnliste) erfasst. Die häufigen und mittelhäufigen Arten wurden qualitativ aufgenommen.

Für den östlichen Abschnitt des Plangebietes wurde für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Aspekte eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt.

Vögel:

Westliches Plangebiet: In dem Gehölzbestand nordwestlich des Plangebietes liegt ein Brutverdacht eines Bluthänflings vor. Weiterhin liegt der Brutverdacht von 13 weiteren ubiquitärer gehölz- und höhlenbewohnenden Arten vor.

Östliches Plangebiet: In dem östlichen Plangebiet und dessen Umgebung ist aufgrund der vorhandenen Bäume ein Vorkommen von ubiquitären Vogelarten nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes eher unwahrscheinlich. Nach einem Schreiben von dem Regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH vom 2. November 2018 ist kein Vorkommen von Offenlandarten vorhanden.

Fledermäuse:

Im westlichen Plangebiet können die Quartiere von Fledermäusen aufgrund fehlender Strukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In dem östlichen Plangebiet kann das Vorkommen von Fledermäusen aufgrund fehlender Strukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Sonstige Artgruppen:

Westliches Plangebiet: Bei der Brutvogelkartierung wurde ebenfalls auf das Vorkommen weiterer eingriffsrelevanter Tierarten geachtet. Insbesondere wurde entlang des Grabens nordöstlich des Plangebietes auf mögliche Amphibien geachtet. Ein Hinweis liegt nicht vor.

Weiterhin kann aufgrund des Potentials des Plangebietes (intensive Ackernutzung) das Vorkommen von Artgruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Libellen, Heuschrecken oder Farn- und Blütenpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Östliches Plangebiet: Der am Plangebiet angrenzende Graben besitzt eine Habitatqualität von eher geringer Wertigkeit, sodass nicht von einem Vorkommen von Amphibien oder Libellen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinien ausgegangen wird.

Vorkommen von geschützten Arten, Z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Libellen oder Heuschrecken sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats und der Lebensraumansprüche andererseits, nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Im Plangebiet wurden keine Bodenbrüter nachgewiesen. Die im östlichen Plangebiet vorhandene Strauch-Baumhecke wird unter dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot der

Eingriffsregelung als zu erhalten festgesetzt. Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht berührt.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG)

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich verschlechtert.

Bluthänfling: Durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes (während der Bau- und Betriebsphase) kann der Bluthänfling gegebenenfalls gestört werden. Um dem Bluthänfling Ausweichmöglichkeiten anzubieten, werden in der privaten Grünfläche im Zusammenhang mit dem Regenrückhaltebeckens durch Entwicklung einer krautreichen Ruderalflur zusätzliche Habitatqualitäten für den Bluthänfling geschaffen. Dadurch kann eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ubiquitäre Arten: Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der ubiquitären Brutvögel in die Gehölzstrukturen der Umgebung ist anzunehmen. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist mit keinem signifikant erhöhten Störpotenzial für die vorkommenden Tierarten auszugehen. Das Plangebiet ist bereits aufgrund des Gewerbelärms und der Bebauung in der Umgebung vorbelastet. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind von der Planung nicht betroffen.

Fazit

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Erhaltungsfestsetzung der östlichen Hecke) und der habitatverbessernden Maßnahmen für den Bluthänfling innerhalb des Plangebietes in der privaten Grünfläche durch Entwicklung einer Ruderalflur, werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt.

Damit ist auf Ebene des Bebauungsplanes erkennbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der

Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels²¹ erfasst. Die Bestandsaufnahme erfolgte im Juli 2018²².

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche (AS) mit östlich angrenzender Strauch-Baumhecke (HFM), einer Ruderalflur (UR), einem Parkplatz (OVP) und einer Lagerfläche (OFG) im Westen des Plangebietes.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbebetrieb (OGG). Nördlich des Plangebietes grenzen ein Gehölzbestand (HPX) mit anschließendem Graben (FG), Gewerbebetrieb (OGG), naturfernen Stillgewässer (SX) und einem artenarmen Intensivgrünland (GI). Östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein weiteres artenarmes Intensivgrünland (GI) und im Südosten ein locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL). Südlich wird das Plangebiet durch die „Spangenbergstraße“ (OVS) begrenzt.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 wurde für den westlichen Bereich ein faunistisches Gutachten²³ erstellt, welches im Folgenden ausgewertet wird. Die faunistische Kartierung wurde an vier Terminen von Anfang April bis Anfang Juni 2018 durchgeführt. Eine revier- und brutplatzgenaue Erfassung wurde für alle streng geschützten und gefährdeten Brutvogelarten (inklusive Arten der Vorwarnliste) erfasst. Die häufigen und mittelhäufigen Arten wurden qualitativ aufgenommen.

Für den östlichen Abschnitt des Plangebietes wurde für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Aspekte eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt.

Westliches Plangebiet: Die faunistische Kartierung stellt in dem Gehölzbestand nordöstlich des Plangebietes ein Brutverdacht eines Bluthänflings fest. Weiterhin liegt der Brutverdacht von 13 weiteren ubiquitärer gehölz- und höhlenbewohnenden Arten vor. Die Quartiere von Fledermäusen können aufgrund fehlender Strukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Brutvogelkartierung wurde ebenfalls auf das Vorkommen weiterer eingriffsrelevanter Tierarten geachtet. Insbesondere wurde entlang des Grabens nordöstlich des Plangebietes auf mögliche Amphibien geachtet. Ein Hinweis liegt nicht vor.

Östliches Plangebiet: In dem östlichen Plangebiet und dessen Umgebung sind aufgrund der vorhandenen Bäume ein Vorkommen von ubiquitären Vogelarten und Quartiere von

21 Drachenfels, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

22 Siehe Anlage: Abbildung: Biotop- und Nutzungstypen

23 Regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH (2018): B-Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 19 III“ in der Gemeinde Ringe. Brutvogelkartierung 2018. Ergebnisbericht.

Fledermäusen nicht auszuschließen. Vorkommen von störungsempfindlichen Arten sind aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes eher unwahrscheinlich. Nach einem Schreiben von dem Regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH vom 2. November 2018 ist kein Vorkommen von Offenlandarten vorhanden. Vogelarten aus den Gilden der Wiesenvögel und Feldvögel werden nicht bestätigt. Bestandsbestimmend sind in erster Linie Heckenvögel und Vögel der Siedlungen.

Der am Plangebiet angrenzende Graben besitzt eine Habitatqualität von eher geringer Wertigkeit, sodass nicht von einem Vorkommen von Amphibien oder Libellen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinien ausgegangen wird.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen hinsichtlich der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt nicht ersichtlich.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst eine Ackerfläche, eine Strauch-Baumhecke sowie einen Teilbereich des rechtskräftigen und bereits umgesetzten Bebauungsplan Nr. 10, der im Bereich des Plangebietes ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festsetzt. Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist das Plangebiet durch einen Parkplatz und eine Lagerfläche bereits zum Teil versiegelt. Das im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet besitzt keine Begrenzung der Versiegelung durch Nebenanlagen.

Das Plangebiet befindet sich in der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler. Im nördlichen Plangebiet ist der Bodentyp sehr tiefer Podsol-Gley und im übrigen Plangebiet Mittlerer Gley-Podsol vorzufinden.²⁴

Hinweise über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.²⁵

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 51-100 mm/a angegeben. Die Lage der Grundwasseroberfläche befindet sich oberflächennah. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering.²⁶

24 NIBIS © Kartenserver (2014) Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Februar 2019)

25 NIBIS © Kartenserver (2014) Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2018)

26 NIBIS © Kartenserver (2014) Hydrologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2018)

Der Grundwasserkörper Niederung der Vechte rechts wird nach WRRL in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand als gut und in Bezug auf den chemischen Zustand als schlecht (Belastung durch Nitrat und Pflanzenschutzmitteln) bewertet.²⁷

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.²⁸

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und einer Überschwemmungsgebiet-Verordnungsfläche.²⁹

Ein Oberflächengewässer befindet sich nicht im Plangebiet. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Graben sowie nördlich ein Teich. Südöstlich des Plangebietes befinden sich in rund 100 m das Ordnungsgewässer „Neugnadenfelder Graben“ und in rund 120 m die Landeswasserstraße „Coevorden-Piccardie-Kanal“.³⁰ Der „Coevorden-Piccardie-Kanal“ wird nach WRRL in Bezug auf das Potenzial des ökologischen Zustands als mäßig bewertet. Der chemische Zustand des Kanals wird aufgrund der Belastung durch Quecksilber als nicht gut bewertet.³¹

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung sind Änderungen nicht ersichtlich.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Der Landkreis Grafschaft Bentheim gehört zu der klimatischen Maritim-Subkontinentalen Flachlandregion, die durch relativ kühle Sommer und milde Winter geprägt ist. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt etwa 650-700 mm/a und die jährliche Durchschnittstemperatur liegt bei etwa 8,4 °C.³²

Das Kleinklima wird durch die Nutzung und Vegetation bestimmt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

27 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: WRRL. (Zugriff: August 2018)

28 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Hydrologie. (Zugriff: August 2018)

29 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Hydrologie. (Zugriff: August 2018)

30 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Hydrologie. (Zugriff: August 2018)

31 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: WRRL. (Zugriff: August 2018)

32 Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschafts- und Ortsbild ist durch die landwirtschaftliche Ackerfläche, den Gewerbebetrieb, die Feuerwehr und die angrenzende Wohnbebauung mit Ziergärten geprägt. Weiterhin wird das Landschafts- und Ortsbild durch die Gehölzstruktur entlang des Grabens und der östlichen Plangebietsgrenze geprägt.

Es wirken Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbe.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht ersichtlich.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

In der Umgebung und des Plangebietes befinden sich Gewerbebetriebe, die als Arbeitsstätte dienen. Weiterhin befinden sich östlich des Plangebietes Wohnbebauung und südlich die Freiwillige Feuerwehr.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich eine Tierhaltungsanlage, durch die Geruchsmissionen zu erwarten sind.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen sind bei einer Nichtdurchführung nicht ersichtlich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Hinweise zu Kulturgütern im Plangebiet sind bekannt.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftliche Nutzfläche, die Lagerflächen und der Parkplatz des angrenzenden Gewerbegebietes vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung werden keine Änderungen begründet.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind,

dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Festsetzung eines Gewerbegebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,8.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Versiegelung der Ackerfläche geht der Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Die im östlichen Plangebiet vorhandene Strauch-Baumhecke wird als Fläche zum Erhalt festgesetzt. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleibt somit erhalten. Weiterhin setzt der Bebauungsplan innerhalb des Gewerbegebietes eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und die Entwicklung einer Ruderalflur fest. Dadurch wird ein neuer Lebensraum geschaffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind aufgrund des geringen Artenspektrums nicht ersichtlich.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Bei der Durchführung der Planung wird ein Gewerbegebiet mit einer maximal zulässigen Versiegelung von 80 % unter anderem auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche festgesetzt. Aufgrund der Neuversiegelung werden die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufes, als Filter- und Puffermedium für stoffliche Einwirkungen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft unterbunden. Das Schutzgut Boden wird erheblich beeinflusst.

In dem Teilbereich des Plangebietes, der bereits den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes unterliegt, sind keine weiteren Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

Auf den bisher unversiegelten Flächen des Plangebietes ist eine Veränderung des Schutzgutes Boden durch die Baumaßnahmen möglich. Diese Flächen werden jedoch weiterhin Bodenfunktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Daher ist in diesen Bereichen keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens ersichtlich.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Ein Oberflächengewässer ist von der Planung nicht betroffen.

Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Es ist ein Regenrückhaltebecken auf dem Betriebsgelände mit anschließender gedrosselter Zufuhr in den Vorfluter geplant. Der Bebauungsplan trifft dazu die folgende Festsetzung: Im Baugebiet ist als Maßnahme zur Regenrückhaltung ein Regenrückhaltebecken in einer Flächengröße von 1.570 m² und einem Volumen von 985 m³ herzustellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind daher nicht ersichtlich.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Durch die Neuversiegelung wird das Klima kleinräumig innerhalb des Plangebietes verändert. Eine großräumige Änderung des Klimas ist jedoch nicht ersichtlich. Es wird innerhalb des Gewerbegebietes eine randliche Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern und eine Fläche zum Erhalt festgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft werden nicht begründet.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Durch die Planung kommt es zu einer Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes. Zur Minimierung der Auswirkung im Landschaftsbild wird an der südöstlichen Grenze des Gewerbegebietes eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und entlang der östlichen Grenze des Plangebietes eine Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Vor dem Hintergrund des angrenzenden Gewerbes wird die Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen nicht überschritten.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Für die Planung der Ausweisung eines Gewerbe- und Mischgebietes an der Spangenbergstraße in Neugnadenfeld wurde im Jahr 2009 ein schalltechnischer Bericht³³ erstellt. Es wurden Emissionskontingente berechnet und festgesetzt.

³³ ZECH Ingenieurgesellschaft (2009): Schalltechnischer Bericht Nr. LL4781.1/01 zur Lärmsituation im Bereich des geplanten Gewerbegebietes an der Spangenbergstraße in Neugnadenfeld, Samtgemeinde Emlichheim. Lingen

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde nicht die gesamte Fläche des hier vorliegenden Plangebietes berücksichtigt, daher hat die Gemeinde einen neuen schalltechnischen Bericht in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse³⁴ in Form von Emissionskontingenten und zusätzlichen Richtungssektoren sowie textlichen Festsetzungen sind in die Planung eingeflossen.

Im Plangebiet sind gemäß schalltechnischem Bericht keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen zu erwarten.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich eine Tierhaltungsanlage, durch die Geruchsmissionen zu erwarten sind. In dem westlich des Plangebietes rechtskräftigen Bebauungsplan wird ein Immissionsradius gemäß VDI-Richtlinie 3472 von 185 m angegeben. Dieser überlagert auch einen kleinen Teilbereich des westlichen Plangebietes. Im Bebauungsplan Nr. 25 wird festgesetzt, dass in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 3 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht zulässig ist. Unzulässige Geruchsmissionen sind bezüglich der schutzwürdigen Nutzung sind im Gewerbegebiet nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von schädlichen Geruchsmissionen sind bei Bedarf schutzwürdige Büro- und Aufenthaltsräume mit mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen mit Reinigungsanlagen (z.B. Aktivkohlefilter) auszustatten.

Innerhalb des Plangebietes werden durch den Bebauungsplan Nr. 25 keine Störfall-Betriebe zulässig.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht ersichtlich.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht ersichtlich.

Das Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche geht verloren. Weiterhin wird die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes auf der Ackerfläche ermöglicht.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

³⁴ ZECH Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL15226.1/01 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 119“ in 49824 Ringe. Lingen, d, 12.05.2020

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- An der südöstlichen Grenze des Plangebietes wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Anpflanzung dient als Teilausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt und zur Minimierung der Auswirkung im Landschaftsbild.
- An der östlichen Grenze des Plangebietes wird eine Fläche zum Erhalt von Gehölzen festgesetzt. Die Fläche zum Erhalt dient zur Minimierung der Auswirkung im Landschaftsbild.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in die Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, ist zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallender Mutterboden-Aushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sind Verunreinigungen von Boden und Wasser zu vermeiden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen und den Boden.

plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Entwicklung einer Ruderalfläche im Bereich der privaten Grünfläche

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken sind zur Entwicklung von Habitatqualitäten für den Bluthänfling die trockenfallenden Böschungen und Randbereiche des Regenrückhaltebeckens gemäß textlicher Festsetzung als Ruderalfläche zu entwickeln. Zur Entwicklung der Ruderalfläche wird geeignetes zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut verwendet. Die Umsetzung hat durch ein geeignetes Fachunternehmen zu erfolgen und ist der UNB nachzuweisen.

Die Pflege der Ruderalfläche erfolgt extensiv durch späte Mahd, frühestens ab Mitte August um während der Brutzeit des Bluthänflings ein ausreichendes Nahrungsangebot zu gewährleisten.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

An der südöstlichen Grenzen des Plangebietes wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Anpflanzung dient als Teilausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt und zur Minimierung der Auswirkung im Landschaftsbild. Es werden die folgenden Festsetzungen getroffen.

- Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zur Eingrünung des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine durchgehende, freiwachsende, naturnahe Strauch-Baumhecke anzupflanzen und zu erhalten.
- Die Hecke ist durchgehend dreireihig aus standortheimischen Strauch- und Laubbaumarten der nachstehenden Gehölzartenauswahl anzupflanzen und zu unterhalten. Die Bäume sind mittig in einem Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen. Die Sträucher sind in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,3 m zu pflanzen. Als Pflanzqualität sind mindestens zweimal verpflanzte Sträucher, Mindesthöhe 60-100 cm sowie Hochstämme oder Heister zu pflanzen. Bei Abgang ist artgleich nachzupflanzen.
 - Gehölzartenauswahl:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Sträucher	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
	<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	
	<i>Euonymus europaeus</i>	Gemeines Pfaffenhütchen	
	<i>Fragula alnus</i>	Faulbaum	
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	
	Bäume	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
		<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>		Sand-Birke	
<i>Carpinus betulus</i>		Hainbuche	
<i>Fraxinus excelsior f. pen-</i>		Hänge-Esche	
<i>Prunus padus</i>		Gemeine Trauben-Kirsche	

	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
	<i>Salix caprea</i>	Salweide
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
Stellplatzbereich	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
	<i>Acer i.S.</i>	Ahorn in Sorten
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche

Trotz der plangebietsintern festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf.

Bilanzierung der Bestands- und Planungswerte, Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell³⁵ durchgeführt.

Dafür wird die Fläche vor dem Eingriff mit dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Die vorkommenden Biotoptypen werden für die Bilanzierung in Kategorien eingeteilt, denen je nach Ausprägung des Biotops ein Wertfaktor (Multiplikationsfaktoren) zugeordnet ist:

Kategorie	Wertfaktor
0 (wertlos)	0,0
1 (unempfindlich)	0,1 - 0,5
2 (weniger empfindlich)	0,6 - 1,5
3 (empfindlich)	1,6 - 2,5
4 (sehr empfindlich)	2,6 - 3,5
5 (extrem empfindlich)	3,6 - 5

Die Multiplikationsfaktoren werden mit der jeweiligen Flächengröße des Biotopes multipliziert. Dadurch ergeben sich die Werteinheiten (WE) des jeweiligen Biotopes. Die Summe der Werteinheiten ergibt die Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist-Zustand bzw. nach dem Eingriff. Die Differenz aus dem Ist-Zustand und dem Planzustand ergibt den verbleibenden Kompensationsbedarf. In der folgenden Tabelle werden die Biotoptypen vor dem Eingriff mit der jeweiligen Flächengröße sowie der Wertstufe dargestellt:

³⁵ Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück.

Tabelle 1: Ermittlung des Bestandsflächenwertes

Biotoptyp	Fläche (m ²)	WF	WE
Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 Gewerbegebiet GE (100% Versiegelung zulässig)	2.308	0	0
Realnutzung im übrigen Geltungsbereich			
Acker (AS)	24.004	0,9	21.603,6
Strauch-Baumhecke (HFM)	569	2,2 ³⁶	1.251,8
Summe	26.881		22.855,4

WF – Wertfaktor, WE – Werteinheiten/Flächenwert

Tabelle 2: Ermittlung des Planungsflächenwertes

Biotoptyp	Fläche (m ²)		WF	WE
Gewerbegebiet (24.040 m ²)				
versiegelt (80%)	19.232		0	0,0
unversiegelt (20%) (z.B. GRT)	4.808			
davon Anpflanzfläche im GE		1.303	1,5	1.954,5
davon sonstige Vegetationsfläche, z.B. (GRT)		3.505	0,9	3.154,5
private Grünfläche	2.841			
davon Anpflanzfläche		117	1,5	175,5
davon Erhaltfläche		569	2,2	1.251,8
davon sonstige RRB-Fläche		2.155	1,2	2.586,0
Summe	26.881			9.122,3

WF – Wertfaktor, WE – Werteinheiten/Flächenwert

Die erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes wird durch das Bilanzierungsdefizit von **13.733,1 Werteinheiten** verdeutlicht.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Für die Kompensation steht ein Teilbereich des Flurstückes 49/2, Flur 16, Gemarkung Klausheide (Gesamtfläche 31.750 m², inkl. Wegfläche) zur Verfügung. Für das Flurstück liegt ein aktuelles Kompensationskonzept³⁷ vor.

Aktuell ist die Fläche vorwiegend mit Wald- und Gehölzbiotopen bestanden. Auf etwa 60 % der Fläche ist ein Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS) ausgeprägt. Auf etwa 2.500 m² stockt ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden. Zudem ist auf einer Teilfläche eine Baumgruppe (HBE) ausgeprägt. Die übrige Fläche stellt sich als artenarmes Intensivgrünland (GI) dar.

³⁶ Aufgrund der Ausprägung und der Bedeutung für Heckenvögel wird ein erhöhter Wert veranschlagt. Die Strauch-Baumhecke wird erhalten. Durch den mit dem RRB gegebenen Puffer gegenüber möglichen Störungen aus dem Gewerbegebiet ergibt sich keine Abwertung und die Bestands- und Planungsflächenwerte der Hecke bleiben gleich.

³⁷ Regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH (2023): Bewertung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen – Neuenhauser Erste Immobilien –

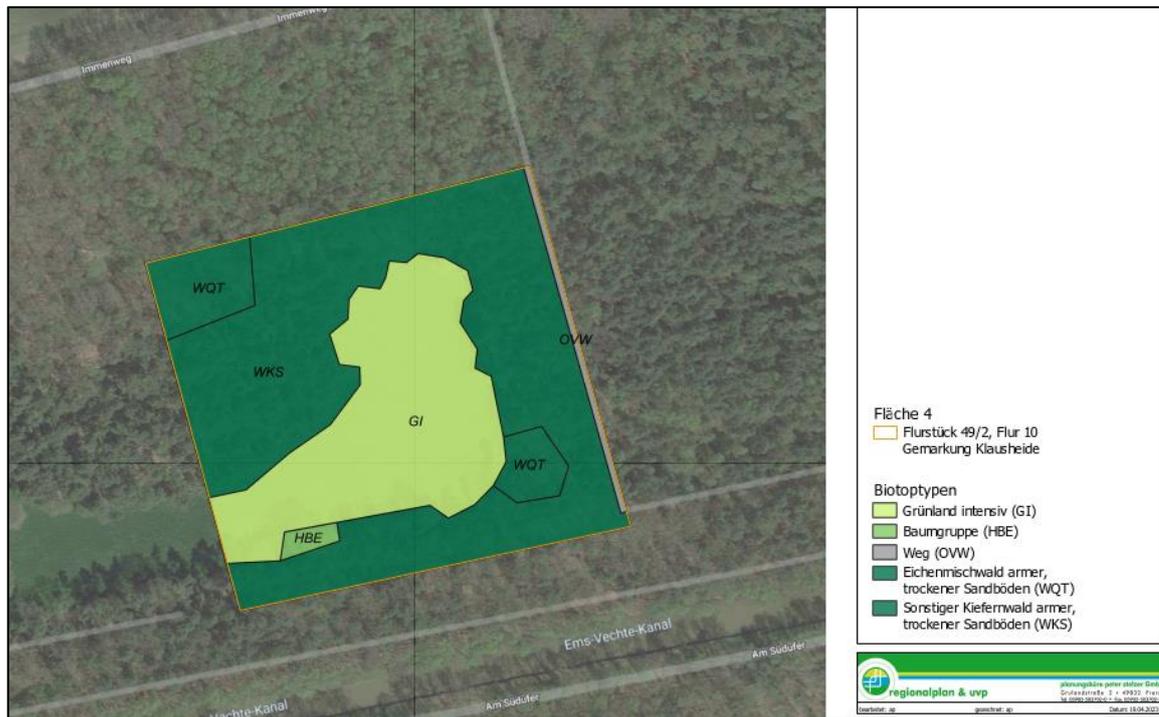


Abb.: Bestand Kompensationsfläche (Quelle: regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH)

Als primäre Maßnahme ist auf der Fläche der ökologische Waldumbau des sonstigen Kiefernwaldes geplant. Zielbiotop ist die Entwicklung eines bodensauren Eichenmischwaldes. Das aktuell intensiv genutzte Grünland ist weiterhin zu extensivieren. Zur weiteren Aufwertung des Grünlandlebensraums ist zudem die Anlage einer Blänke vorgesehen. Im Bereich des bestehenden Eichenmischwaldes sowie der Baumgruppe ist künftig jegliche Nutzung zu unterlassen.

Die Entwicklung eines **bodensauren Eichenmischwaldes** im Bereich des bestehenden Kiefernwaldes ist durch folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Dort, wo die Kronenbedeckung >75 % beträgt, wird ein Schirmschlag vorgenommen. Ziel ist eine Kronenbedeckung von max. 75 %.
- Die Spätblühende Traubenkirsche ist mechanisch zu bekämpfen, d. h. Rückschnitt und im möglichen Umfang Wurzelrodung.
- Auf entsprechenden Flächen wird mit einem Streifenflug gearbeitet, so dass eine Unterpflanzung des Baumbestandes möglich ist.
- In den Pflugstreifen sind 75-85 % Rotbuchen und 15-25 % Stieleichen bzw. die prozentuale Verteilung erfolgt nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde zu pflanzen.
- Der Pflanzabstand beträgt ca. 1,5 m x 2,0 m (1,5 m Abstand zwischen den Jungbäumen, 2,0 m soweit möglich zwischen den Pflugstreifen).
- Die Fläche wird durch einen rehwildsicheren Zaun (z.B. Scherenzaun) bis zum Herauswachsen aus der Äserhöhe des Rehwildes (1,5 m) vor Verbiss geschützt.

- Der Zaun wird nach Herauswachsen aus der Äserhöhe des Rehwildes ordnungsgemäß zurückgebaut (Drahtreste verbleiben nicht auf der Fläche).
- Pflanzausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzungen in der jeweils folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
- Die Mischbaumart Stieleiche wird in Gruppen von mindestens fünf artgleichen Pflanzen gesetzt, um die intraspezifische Konkurrenz für den Anwuchserfolg zu nutzen.
- Für die Fläche wird die Nutzung eingestellt.
- Totholz verbleibt auf der Ersatzfläche.
- Die Maßnahme ist durch einen forstwirtschaftlichen Betrieb (Fachfirma) durchzuführen.

Abweichungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Grafschaft Bentheim erlaubt, falls diese zur Gefahrenabwehr notwendig werden.

Folgende Maßgaben gelten für die Anlage und die Pflege von **Extensivgrünland**:

- Nutzung als Dauergrünland,
- Keine Neueinsaat des Grünlands,
- Nachsaat als Übersaat (sog. „Ritzeinsaat“) ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig,
- Landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet,
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche (z. B. Auffüllen von Senken),
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche, vergleichbare Handlungen,
- Kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung,
- Eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit),
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB,
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes)
- Frühester Mahdtermin ist der 01.07. eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen,

soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden,

- Beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen (ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig),
- Nutzung als Weide: In der Zeit vor dem 30.06. eines jeden Jahres darf die Fläche mit höchstens 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden,
- Keine Unterkopplung der Flächen,
- Wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12. jedoch frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen,
- Aufwachsende Binsen u. a. hochwachsende Pflanzenarten sind ggf. im zeitigen Frühjahr bis zum 15.03. beispielweise mit einem Freischneider zu entfernen.

Um die Strukturvielfalt zu erhöhen, soll auf etwa 10–15 % der künftig extensiv genutzten Fläche eine **Blänke** angelegt werden:

- Diese soll eine Tiefe von 60–80 cm erhalten und das Grundwasser somit nicht anschneiden.
- Die Böschungen der Blänke sind dabei flach, im Verhältnis 1:10, zu gestalten. Dies ermöglicht eine Mahd der Blänke, um eine Sukzession zu verhindern.
- Eine Mahd ist einmal jährlich im Herbst durchzuführen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Aufwertungspotenzial des Flurstücks (ausgenommen der Wegeparzelle [OVW]), welches sich durch die vorgesehenen Maßnahmen auf der Fläche ergibt.

Nutzung/ Biotop	Fläche (m ²)	Be- stands- wert (WF)	Flächen- wert (WE)	Zielbiotop/ Maßnahme	Fläche (m ²)	Soll- wert (WF)	Flächen- wert (WE)	Aufwer- tung (WE)
Artenar- mes Inten- sivgrün- land	9.695	1,25	12.119	Extensiv- grünland	8.424	2,05	17.269	8.010
				Anlage Blänke	1.271	2,25	2.860	
Baum- gruppe	285	2,04	584	Verzicht auf Nutzung	285	2,3	656	72
Eichen- mischwald armer tro- ckener Sandbö- den	2.480	3,05	7.564	Verzicht auf Nutzung	2.480	3,3	8.148	584
Sonstiger Kiefern- wald ar- mer, tro- ckener Sandbö- den	18.894	2,25	42.512	Entwicklung eines boden- sauren Ei- chenmisch- walds	18.894	3,05	57.628	15.116
Gesamt			62.779				86.561	23.782

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen auf der Fläche ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von insgesamt 23.782 WE. Von diesen werden 13.733 WE den erheblichen Beeinträchtigungen des vorliegenden Bebauungsplans zugeordnet. Dementsprechend verbleiben auf der Fläche 10.049 WE, die der Kompensation von anderen Planungen zugeordnet werden können.

Fazit

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen steht ein Teilbereich des Flurstücks 49/2, Flur 16, Gemarkung Klausheide zur Verfügung. Hier ist im Bereich von Kiefernwäldern ein ökologischer Waldumbau hin zu einem Eichenmischwald vorgesehen. Weiterhin ist geplant hochwertige Gehölzbiotope aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und diese vor Eingriffen zu schützen. Zudem werden Grünlandbereiche mit Lichtungscharakter extensiviert. Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann auf der Fläche ein Aufwertungspotenzial von insgesamt 23.782 WE erzielt werden. Von diesen werden 13.733 WE den erheblichen Beeinträchtigungen des vorliegenden Bebauungsplans zugeordnet. Somit kann örtlich ein vollständiger Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen sichergestellt werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Die Maße der baulichen Nutzung sind in Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 10 getroffen wurden. Daher passt sich die geplante Nutzung an das südlich gelegene

Gewerbegebiet ein. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung des Gewerbegebietes nicht erwartet.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Für die Artenschutzprüfung und die Bewertung des Schutzgutes wurde für den westlichen Bereich ein faunistisches Gutachten ausgewertet.³⁸ Für den östlichen Abschnitt wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt.
- Die Bewertung der Biotoptypen und die Ermittlung der Eingriffsintensität erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells³⁹.
- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter wurde das Datenmaterial des NIBIS Kartenservers⁴⁰, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz⁴¹, des Landschaftsrahmenplan des Landkreises Graftschaft Bentheim⁴² sowie der Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Graftschaft Bentheim⁴³ ausgewertet.
- Hinsichtlich der Lärmbelastung wurde der schalltechnische Bericht⁴⁴ ausgewertet.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.⁴⁵

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

³⁸ Regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH (2018): B-Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 19 III“ in der Gemeinde Ringe. Brutvogelkartierung 2018. Ergebnisbericht.

³⁹ Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

⁴⁰ NIBIS® Kartenserver (2014): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁴¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Umweltkartenserver.

⁴² Landkreis Graftschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Graftschaft Bentheim.

⁴³ Landkreis Graftschaft Bentheim (2015): Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Graftschaft Bentheim. Schlussbereich zu den Gebietsabgrenzungen.

⁴⁴ ZECH Ingenieurgesellschaft (2009): Schalltechnischer Bericht Nr. LL4781.1/01 zur Lärmsituation im Bereich des geplanten Gewerbegebietes an der Spangen-bergstraße in Neugnadenfeld, Samtgemeinde Emlichheim. Lingen

⁴⁵ *Hinweis zum Umweltschadensrecht.* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Im dritten Jahr nach Durchführung der Maßnahme zur Entwicklung der Ruderalfläche in der privaten Grünfläche wird zur Erfolgskontrolle ein maßnahmenbezogenes Monitoring (siehe auch Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“) durch ein Fachbüro durchgeführt und ein Monitoringbericht bei der UNB eingereicht. Sofern sich die gewünschten Strukturen dann nicht eingestellt haben, werden entsprechende weitere Maßnahmen zu ergriffen, um den Zielzustand zu erreichen.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Ringe beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtliche Absicherung der Erweiterung eines Gewerbebetriebes. Das Plangebiet befindet sich an dem südöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Neugnadenfeld an der Spangenbergstraße.

Im Plangebiet und direkt angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet oder ein nach Naturschutzrecht geschütztes Objekt oder Naturschutzgebiet. Fernwirkungen die sich negativ auf diese Gebiete auswirken entstehen nicht. Auswirkungen auf die Schutzziele und –zwecke der Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete und geschützte Objekte sind nicht ersichtlich.

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Erhaltungsfestsetzung der östlichen Hecke) und der habitatverbessernden Maßnahmen für den Bluthänfling in der privaten Grünfläche im Plangebiet (Ruderalflur, s.u.), werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nicht erfüllt.

Damit ist auf Ebene des Bebauungsplanes erkennbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche mit östlich angrenzender Strauch-Baumhecke, einer Ruderalflur, einem Parkplatz und einer Lagerfläche im Westen des Plangebietes. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbebetrieb. Nördlich des

Plangebietes grenzen ein Gehölzbestand mit anschließendem Graben, Gewerbebetrieb, naturfernen Stillgewässer und artenarmen Intensivgrünland. Östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein weiteres artenarmes Intensivgrünland und im Südosten ein locker bebautes Einzelhausgebiet. Südlich wird das Plangebiet durch die „Spangenbergstraße“ begrenzt.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Neuversiegelung hervorgerufen. Es entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Biotoptypen hinsichtlich der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen und des Schutzgutes Boden.

Als plangebietsinterne Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, eine Fläche zum Gehölzerhalt und eine Ruderalfläche (s.o.) festgesetzt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch das Bilanzierungsdefizit von 13.733 Werteinheiten verdeutlicht.

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen steht ein Teilbereich des Flurstücks 49/2, Flur 16, Gemarkung Klausheide zur Verfügung. Hier kann das ermittelte Defizit vollständig kompensiert werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz. Stand Juli 2016.
- Landkreis Grafschaft Bentheim (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim.
- Landkreis Grafschaft Bentheim (2015): Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim. Schlussbereich zu den Gebietsabgrenzungen. abrufbar unter https://www.grafschaft-bentheim.de/pics/medien/1_1528360229/151208_KBL_Schlussbericht_Teilaktualisierung_LRP_Grafschaft_Bentheim.pdf
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

- NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt Energie und Klimaschutz: Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten; <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Stand 01.08.2017. abrufbar unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS
- Regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH (2018): B-Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 19 III“ in der Gemeinde Ringe. Brutvogelkartierung 2018. Ergebnisbericht.
- Regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH (2023): Bewertung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen – Neuenhauser Erste Immobilien –
- ZECH Ingenieurgesellschaft (2009): Schalltechnischer Bericht Nr. LL4781.1/01 zur Lärmsituation im Bereich des geplanten Gewerbegebietes an der Spangenbergstraße in Neugnadenfeld, Samtgemeinde Emlichheim. Lingen

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Festsetzung einer Gewerbefläche auf einer bisher landwirtschaftlichen Nutzfläche und einem kleinen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 26.881 m ² , die bisher überwiegend unversiegelt ist. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Neuversiegelung und betreffen voraussichtlich die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Innerhalb des Zeitraums der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten. Bei einer Betriebsphase müssen die angegebenen Emissionskontingente eingehalten werden.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge der erzeugten Abfälle liegen nicht vor. Aufgrund der geplanten Nutzung sind diese jedoch nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Planungsbedingt sind mit dem Gewerbegebiet, der Anpflanzfläche und der Fläche zum Erhalt keine besonderen Risiken ersichtlich. Mit der zulässigen Nutzung sind keine Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	In der Umgebung des Plangebietes befinden sich ein Gewerbegebiet und ein Mischgebiet. Eine Kumulierung mit besonderen Umweltauswirkungen ist nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Bei einem Starkregenereignis kann es eventuell aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Es wird eine Anpflanzfläche festgesetzt, die sich positiv auf das Kleinklima auswirkt.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Auswirkungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	X	X	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche, dadurch entsteht ein Verlust des Lebensraumes von Tieren. Schaffung eines neuen Lebensraumes durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	x	X	X	X	Inanspruchnahme einer unversiegelten Fläche und Pflanzung von Gehölzen.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	X	Flächeninanspruchnahme für das Gewerbegebiet.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	X	Bodeninanspruchnahme durch Neuversiegelung.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	x	Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Neuversiegelung. Ein Oberflächengewässer ist nicht betroffen.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Eine Änderung der Luftqualität ist nicht ersichtlich.
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	x	Durch die Neuversiegelung sind großräumige Änderungen des Klimas nicht ersichtlich. Es wird eine Anpflanzfläche festgesetzt.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	x	Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Anpflanzflächen minimieren sich die Auswirkungen. Die geplante Bebauung schließt an bereits bestehende Bebauung an.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	x	Ein großes Artenspektrum konnte nicht nachgewiesen werden.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es entstehen keine schädlichen Fernwirkungen. Natura 2000-Gebiet sind nicht betroffen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Es müssen die Emissionskontingente eingehalten werden.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter sind voraussichtlich nicht betroffen.
sonstige Sachgüter	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Das Sachgut der landwirtschaftlichen Nutzfläche geht verloren. Erweiterung eines Gewerbebetriebes.
e) Vermeidung von Emissionen					o								
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase fachgerecht entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise über der Nutzung erneuerbarer Energien liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei der Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energiesparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Planung steht dem Ziel der Landschaftspläne nicht entgegen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.

Anhang - Biotop- und Nutzungstypen, NWP 2018



Abbildung: Biotop- und Nutzungstypen



Abbildung: Lageübersicht der Ausgleichsflächen im Flächenpool der Naturschutzstiftung

Anlage - Gutachten

- Regionalplan & uvp Planungsbüro Peter Stelzer GmbH (2018): B-Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 19 III“ in der Gemeinde Ringe. Brutvogelkartierung 2018. Ergebnisbericht.
- ZECH Ingenieurgesellschaft (2009): Schalltechnischer Bericht Nr. LL4781.1/01 zur Lärmsituation im Bereich des geplanten Gewerbegebietes an der Spangenbergstraße in Neugnadenfeld, Samtgemeinde Emlichheim. Lingen
- ZECH Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL15226.1/01 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 119“ in 49824 Ringe. Lingen, d, 12.05.2020
- NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Ringe. Konzeption Oberflächenentwässerung zum B-Plangebiet Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 19 III“. Oldenburg, d. 17.12.2020
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsbewertung Tierhaltung zum Bebauungsplan Plan Nr. 25 „Gewerbegebiet an der K 19 III“ der Gemeinde Ringe, Samtgemeinde Emlichheim. Neuenhaus, d. 13.08.2021